

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2024, mit der die Marktordnung 2022 abgeändert wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

Artikel I

Die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. März 2022, Zahl: GG 1-GP-21/03, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (**Marktordnung 2022**)“ wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 2 Z. 10 wird nach der Wortfolge „der Ausschank“ die Wortfolge „und Verkauf“ eingefügt.*
2. *§ 8 Abs. 1 lautet:*
„Die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken sind ausschließlich durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ (§ 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) unter Einhaltung der gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gestattet.“
3. *§ 8 Abs. 2 lautet:*
„Auch sind die unentgeltliche Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte

(ohne Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) zulässig. Auch ist die unentgeltliche Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter (ohne Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) zulässig.“

4. *In § 13 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „täglich am“ durch den Ausdruck „jeden“ ersetzt.*
5. *§ 13 Abs. 3 Z. 3 lit. a lautet:*
„Hauptgegenstände: alle im freien Verkehr gestatteten Waren wie insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.“
6. *§ 13 Abs. 7 Z. 3 lit. a lautet:*
„Hauptgegenstände: alle im freien Verkehr gestatteten Waren wie insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.“
7. *§ 13 Abs. 9 Z. 1 lautet:*
„Der Christkindlmarkt findet am vorvorletzten Freitag vor dem ersten Adventsontag bis einschließlich 24. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr, am 24. Dezember lediglich von 08:00 bis 16:00 Uhr, in der Fußgängerzone auf dem Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, in der Widmannngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum bzw. am Hans-Gasser-Platz, am Rathausplatz sowie am Hauptplatz, in der 10. Oktober-Straße, am 8. Mai-Platz, sowie auf den öffentlichen Flächen am Nikolaiplatz, am Kaiser-Josef-Platz, am Europaplatz, am Standesamtsplatz und am Paul-Watzlawick-Platz statt, außerdem noch im Bereich des Objektes Moritschstraße 2 („Business Center Villach“ – ehemaliges „Parkhotel“). statt. Der Ausschank von Getränken in der Gastronomie ist in dieser Zeit von Freitag bis Samstag jeweils bis 23:00 Uhr gestattet.“
8. *§ 13 Abs. 13 lautet:*
„Alpe-Adria-Biobauernmarkt:
 1. Der Alpe-Adria-Biobauernmarkt findet jeden Freitag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 08:30 bis 14:30 Uhr am östlichen Hans-Gasser-Platz statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Alpe-Adria-Biobauernmarkt am vorangehenden Donnerstag statt. Bei Großveranstaltungen (z.B. Villacher Kirchttag, Faschings-Samstag), bei öffentliche Kampagnen, Informationen

oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen, deren Aktivitäten der Volksgesundheit dienen, bei im öffentlichen Interesse liegende Aktionen (z.B. für Verkehrssicherheit) oder Werbeaktivitäten (z.B. Schwerpunktaktionen oder Imagekampagnen der Stadtmarketing Villach GmbH) kann der Markt auf das Gelände des Tagesmarktes (Abs. 2) verlegt oder abgesagt werden.

Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 10:00 bis 13:00 Uhr.

2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 13:00 Uhr und darf maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Kartoffel, Milch und Milchprodukte, Eier, Brot, Back- und Konditorwaren, Getreide, Mehl, Fische und Fischprodukte, Speiseöle und Ölerzeugnisse, Fleisch und Fleischprodukte, Honig und Honigerzeugnisse, Getränke, Wein und Spirituosen, Speisen und Getränke frisch zubereitet, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 (Z. 10) und 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.
 - b. Nebengegenstände: Honigwachs und Wachserzeugnisse, Kosmetikprodukte, Holzschneider-Erzeugnisse, Korbflechtwaren, Dekorationsmaterial, Kunsthandwerk, gebastelte, gestrickte und gehäkelte Handarbeitsprodukte, Duftkerzen und ätherische Öle, Allerheiligen-Gestecke, Adventkränze und Palmkätzchen.“

9. § 13 Abs. 14 lautet:

„Spezialitäten-Bauernmarkt Villach:

1. Der Spezialitäten-Bauernmarkt Villach findet jeden Freitag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr in der Widmannngasse ab dem Objekt Widmannngasse 38 bis zum Objekt Widmannngasse 46 statt. Bei Großveranstaltungen (z.B. Villacher Kirchttag, Faschings-Samstag), bei öffentliche Kampagnen, Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen, deren Aktivitäten der Volksgesundheit dienen, bei im öffentlichen Interesse liegende Aktionen (z.B. für Verkehrssicherheit) oder Werbeaktivitäten (z.B. Schwerpunktaktionen oder Imagekampagnen der Stadtmarketing Villach GmbH) kann der Markt auf das Gelände des Tagesmarktes (Abs. 2) verlegt oder abgesagt werden.
Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 09:00 bis 13:00 Uhr.

2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 13:00 Uhr und darf maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Kartoffel, Milch und Milchprodukte, Eier, Brot, Back- und Konditorwaren, Getreide, Mehl, Fische und Fischprodukte, Speiseöle und Ölerzeugnisse, Fleisch und Fleischprodukte, Honig und Honigerzeugnisse, Getränke, Wein und Spirituosen, Speisen und Getränke frisch zubereitet, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 (Z. 10) und 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.
 - b. Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Holzschnitzer-Erzeugnisse, Korbflechtwaren, gebastelte, gestrickte und gehäkelte Handarbeitsprodukte, Honigwachs und Wachserzeugnisse, Dekorationsmaterial, Kunsthandwerk, Duftkerzen und ätherische Öle, Allerheiligen-Gestecke, Adventkränze und Palmkätzchen.“

10. *In § 13 Abs. 18 Z. 1 wird die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 13)“ durch die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14)“ ersetzt.*

11. *In § 13 Abs. 18 Z. 3 lit. a wird die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 13)“ durch die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14)“ ersetzt.*

12. *In § 13 Abs. 18 Z. 3 lit. b wird die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 13)“ durch die Wortfolge „Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14)“ ersetzt.*

13. *In § 13 Abs. 20 Z. 1 entfällt nach dem Ausdruck „Hans-Gasser-Platz“ der Ausdruck „statt“.*

14. *In § 13 Abs. 20 Z. 2 wird der letzte Ausdruck „Samstag“ durch den Ausdruck „Mittwoch“ ersetzt.*

15. *In § 13 wird nach dem Abs. 26 folgender Abs. 27 eingefügt:
„Der 8. Dezember eines jeden Jahres gilt nicht als Feiertag im Sinne des Abs. 13 (Alpe-Adria-Biobauernmarkt), wenn an diesem Tag Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I. Nr. 48/2003 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 62/2007, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr.*

461/1969 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 189/2023, des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 48/2003 und der einschlägigen Verordnungen im Stadtgebiet offengehalten werden dürfen.“

16. *In § 14 wird innerhalb des zweiten Klammersausdrucks vor dem Ausdruck „§ 13 Abs. 6“ der Ausdruck „§ 12 Abs. 6 und“ eingefügt.*
17. *In § 15 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Anfragen für Marktplätze auf Märkten gemäß § 12 Z. 3 und 7 (Dreikönigs- und Laurentiusmarkt) haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes einzulangen.“*
18. *In § 15 Abs. 19 wird die Wortfolge „Abteilung Marktangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Sachgebiet Märkte“ ersetzt.*
19. *In § 19 Abs. 3 wird der Ausdruck „<mailto:markt@villach.at>markt@villach.at“ durch den Ausdruck „markt@villach.at“ ersetzt.*
20. *In § 21 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:
„§ 4 Abs. 2 Z. 10, § 8 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 Z. 3 lit. a, Abs. 7 Z. 3 lit. a, Abs. 9 Z. 1, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 18 Z. 1, Z. 3 lit. a und b, Abs. 20 Z. 1 und 2, Abs. 27, § 14, § 15 Abs. 1 und Abs. 19 und § 19 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom, Zahl: GG1-1/GP-1/24, treten mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).“*

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).

Der Bürgermeister:

Günther Albel

